

Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau
Band: 70 (1996)

Artikel: Alter Wald : neue Demokratie 1798/99
Autor: Fehlmann, Hans-Rudolf / Pestalozzi, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-559282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alter Wald – neue Demokratie 1798/99

Naturalbesoldungen

Am 31. I. 1798, noch vor dem Einmarsch der Franzosen, versammelten sich die Aarauer Bürger unter Leitung der meisten und – wie sich sofort zeigen sollte – beliebtesten Honoratioren in der Stadtkirche zu einer Gemeindeversammlung. Eine solche hatte Aarau zuletzt in der Reformationszeit gesehen. Nachher waren die Geschäfte auf eine recht umständliche Weise von 40 bis 50 Räten geführt worden, während die Meinung der «gewöhnlichen» Bürger nicht mehr gefragt war.

Die neue Gemeindeversammlung wählte einstimmig den Unternehmer, Stadtrat und Major Daniel Pfleger zu ihrem ersten, in Volkswahl erkorenen Stadtoberhaupt der Neuzeit. Leider ist uns von ihm kein Porträt bekannt. Pfleger, als Käufer und Unternehmer für die Erweiterung eines Gartenhauses namens «Schloßgarten» bis zum heutigen Umfang bekannt¹, sowie seine Räte sahen sich vor verschiedenen Anliegen aus dem Schoße der Bürgerschaft, welche alte Privilegien durch gerechtere Ordnungen ersetzen wollten. Wer das folgende Ansuchen eingebracht hatte, bleibt unbekannt. Jedenfalls war Holz aus den Gemeindewaldungen knapp, gehörte jedoch seit Menschengedenken zur Naturalbesoldung der Aarauer Amtsinhaber. Räte, Pfarrer, Schreiber, Lehrer, Waag-, Forst-, Bau- und andere Meister, Zollner, Henker und was der städtischen

Bediensteten mehr waren, konnten mit einer Brennholzfuhre für ihre Öfen rechnen.

1798 erhoben sich nun neidische Stimmen darüber, daß die «im May» erwählten Amtsinhaber «das ihren Pösten anexiert gewesene Gaubenholz» für das ganze Jahr, und nicht bloß für das halbe geliefert bekämen². Der für unsere «Stadt der schönen Giebel» typische Ausdruck «Gaubenholz» bezeichnet dabei jene Scheiter und Wellen, die durch die Gaube oder Dachluke in den Dachstock hineingezogen worden sind.

Möglicherweise durch diese Neuordnung, oder aber allgemein durch die Erkenntnis, daß in der neu geregelten helvetischen Welt die Besoldungen in bar meist monatelang nicht oder nur gekürzt ausbezahlt wurden, weil die Kosten für die französischen Besatzungstruppen das meiste Geld verschlangen, richteten die Bürger ihr Augenmerk vermehrt auf die Quelle ihrer wichtigen Naturalien, hier auf den Bürgerwald. Der nächste Beschluß fiel demokratisch an einer Gemeindeversammlung und diente der gesamten Bürgerschaft. Das Vorgehen mit Fachkommission, Abstimmungsunterlage und Plenumsabstimmung wäre heute noch modern.

An der Gemeindeversammlung vom 29. März 1799 «ward vorgelesen ein unter der Bürgerschaft zirkuliertes Gutachten über die bessere Einrichtung des Forstwesens, welches also lautet:

1 Ausschnitt aus einem mehrteiligen Planwerk der Republik Bern aus dem Jahre 1717, benannt Plann von den Marchen, so da scheiden die hohe Lands-Jurisdiction der beyden Ständen Bern und Solothurn...

Die auf den (Bern-) Schuh genau vermessenen Abstände belegen, daß die Grenze genau dem Roggenhausenbach folgte, die Ortschaft Eppenbergaus 7 Gebäuden bestand, auf Berner Gebiet zum Einzelhof Roggenhausen bloß wenige Matten gehörten und dieser Landwirtschaftsbetrieb im Amt Lenzburg, d. h. auf Suhrer Boden, lag. Innerhalb der Landvogtei Lenzburg wurde genau unterschieden zwischen dem Eigentum der Unterentfelder Hofeigentümer, das mit «Underentfelder-Wald», und jenem

Befinden der von dem Municipalrath³ niedergesetzte Waldcomission, bestehen[d] in den Bürgern Benedikt Dürr, Chirurgus⁴, und Johann Georg Dürr, und Bürger

und dessen an die Bürgerschaft auszuteilenden Gaubenholtzes:

1. Die Comission hat sich aus denen erstatteten Berichte[n] sowohl des Bürger[s]



Waldvogt Siebenmann mit Zuzug des Bürger[s] Pfleger⁵ über den ihr ertheilten Auftrag in Betref der hiesigen Waldungen

Waldvogt Siebenmanns als auch der Bürger[s] Pfleger überzeugt, dass wirklich ein Theil unserer Waldungen, vorzüglich

der Städter, das mit «Arauer Wald» oder «der Statt Arauw Wald» beschriftet worden ist. Arauer Gemeindeboden ist mit «der Statt Arauw Bezirck» bezeichnet. Durch den Arauer Schachen verliefen zwei Fahrstraßen und ein Fußweg; die alte Bezeichnung «Rohtdann» am Ort, wo ausdrücklich «Arauer Bündten» zu lesen steht, deutet auf eine vor nicht allzu langer Zeit vorgenommene Nutzungsänderung hin. Die Foto verdanken wir Herrn Georg Mayer, Suhr.

über den Göhnhardt⁶, nicht nur in sehr schlechtem Zustand sich befinden, sondern, wenn nicht an die Stelle der Behandlungsart eine zweckmässigere eingeführt würde, die Waldungen allmählich veröden müssten.»

Allen Bürgerfamilien ihr Holz!

Zum Zweiten rechnete die Kommission vor, daß sämtlichen Bürgern pro Jahr zwei Holzgaben zugestanden werden könnten, sofern fortan eine Reihe forstwirtschaftlicher Grundsätze eingehalten würden:

- Keine Holzgaben an Amtsinhaber mehr;
- Verbot jedes Holzganges, auch jedes Lesens von dürrem Holze;
- leere Flächen im Walde mußten sofort von Hand neu bepflanzt werden;
- im Walde dürften keine Pflanzplätze mehr bewilligt werden;
- Marchen mußten sämtliche Waldungen einwandfrei eingrenzen, und dazugehörige Pläne schafften eine genaue Bestandesübersicht;
- eine Arbeitszeitkontrolle der Waldarbeiter sei einzuführen
- und die Bannwarte hätten ihre Zeit ausschließlich dem Walde zu widmen, wofür ihnen eine angemessene Besoldung auszurichten sei; zudem hätten diese Angestellten bei Arbeitsbeginn

und -ende als erste bzw. letzte auf dem Platz zu erscheinen.

Aus der Gemeindeversammlung heraus wurden zusätzlich folgende Notwendigkeiten beschlossen:

- Die Holzarten Buche, Eiche, Tanne waren gleichmäßig auf die Bürger zu verteilen;
- der Reiswellenverkauf sei neu so zu gestalten, daß die «Bürdeli» gleichmäßig auf alle Nachfragenden verteilt würden;
- zwei Bannwarte für Oberholz und Gönhard genügten nicht, es müsse ein Dritter bestellt werden.⁷

Die Kompetenz, diesem Dritten sein Areal und allen dreien eine angemessene Besoldung zuzusprechen, wurde dem Gemeinderat erteilt. Ist das Protokoll wörtlich zu nehmen, ging es damals nicht darum, für weitere Areale, z. B. den Hungerbergwald, einen dritten Mann zu wählen, sondern ausdrücklich darum, für diese beiden Wälder ein drittes Aufseheramt einzuführen. – Der nicht erwähnte Hungerbergwald war ein weiterer Arauer Bann. Dafür ist weiterhin ein einziger Verantwortlicher bezeichnet worden.

Zu den Besonderheiten des Ancien Régime gehörte ferner, daß Aarau als finanzkräftige Stadt schon seit dem 14. Jahrhundert große Teile des Suhrer Gemeindebannes zu vollem Eigentum erworben hatte und – kraft ersessenen Rechtes und

zahlreicher Prozesse – die tatsächliche Hoheit darüber ausübte. 1811 wurden die Gemeindegrenzen dann diesen Flächen angepaßt⁸.

Mit den Beschlüssen von 1799 setzte Aarau die Neuanfänge seiner Waldbewirtschaftung fort. Seit 1785 wirkte eine Waldkommission. 1711 hatte die Stadt ein «Waldvogtey-Urbar» aufnehmen lassen, womit das anscheinend 1708 neu geschaffene Stadtratsressort des «Waldvogtes» eine erste Tätigkeit abschloß. 1741–1804 wurden neue Marchbeschreibungen gesammelt, was wiederum zu einer Serie von Prozessen um den Weidgang im Wald – mit Suhr, Rohr und Buchs – geführt hat⁹. Nebenbei ist daran zu erinnern, daß Aarau 1798 die Oberaufsicht über jene Wälder verloren hat, an denen es bloß infolge seiner Zehntherrschaft über Dorfteile Anteil hatte, und die jeweils von jenen Dorfgemeinschaften aus über eigene Bannwarte bewirtschaftet worden sind. Dies waren größere Anteile u. a. in Wölflinswil, Hunzenschwil, Schinznach. Die Helvetik schaffte die Zehnten ab und nahm so den Städten die Möglichkeit, als Geldanlage auch Herrschaftsrechte über Nachbargemeinden zu besitzen. Waldbesitz konnte jedoch weiterhin rein privatrechtlich erworben werden; Aarau hat schon bald wieder zielgerichtet die eigene Holzbasis erweitert, so z. B. in Schönenwerd (s. vorstehenden Beitrag von Barbara König in diesen Neujahrsblättern). Jedenfalls be-

gann seit Januar 1798 durch die Übernahme der Führungsrolle im Kanton Aarau Einwohnerzahl markant anzusteigen; die Hauptstadtfunktion der Schweiz ist ihm ja im Herbst 1798 wieder abgesprochen worden.

Für eine **Aarauer Forstgeschichte** sammelt das Ortsbürgerarchiv Fotos, Pläne, Arbeitsbücher und andere Notizen. Wer solche zur Einsicht geben oder als Geschenk überlassen will, ist gebeten, dies über Telefon 062 836 05 10/836 05 13 (Stadtkanzlei) zuhanden des Stadtarchivs (Rathausgasse 1, 5000 Aarau) mitzuteilen.

Anmerkungen

- ¹ StAAa, A 1/1, Protokoll der Municipalität, 1798/99.
- ² Nach Duden *Gaube* = Dachfenster.
Der Stadtschreiber drückte sich am 13. 8. 1798 so aus: «Da es heute um den Entscheid zu thun ware, ob den alten Magistratsmitgliedern das ihren Pösten anexierte Gaubenholtz ganz zukommen solle, oder nicht ward erkennt, da es richtig seye, dass die jeweilen im May erwählten zu Burgern [Ausdruck für die Räte] schon im August ihr Gaubenholtz bezogen haben, so greife mithin dieses Einkommen vor sich und aus diesem Betracht, da sie im Amt abgedankt haben, gehört ihnen eigentlich keines, um aber allem Streit vorzubeugen, solle man ihnen die Hälfte des Pension Holtzes anbieten, ausschlagenden Falles aber das gantze Geschäft vor die Gemeinde gebracht werden.»
Anscheinend haben die Betroffenen die neue Rechnungsweise akzeptiert.
- ³ Municipalrath = Stadtrat.
- ⁴ Chirurgus = Wundarzt, Bader; Johann Georg Dürr nannte sich «Nestler» (Hersteller von Verschlüssen für Kleidungsstücke).
- ⁵ Zugleich Stadtammann.
- ⁶ Hard = mittelalterlich für Wald.
- ⁷ StAAa, A 1/1, Protokoll der Municipalität, 29. 3. 1799.
- ⁸ Im Gegensatz zum Hungerbergwald lagen Gönhard und Oberholz nicht bzw. nur teilweise innerhalb des Gemeindebannes.
- ⁹ StAAa, II 460–462 a, Waldvogteiamtsrechnungen 1708–1815; II 468 a, Waldvogteiamtsrodel 1787/90 und 1795/98; II 671, Waldvogtey-Urbar 1711; ferner allgemein das «Inventar des Stadtarchivs» von Walther Merz, Aarau 1914 (Gemeinden).
Der genaue Umfang der Aarauer Hoheitsrechte außerhalb der Ehefäde ist bislang noch nicht kartiert worden. Es existiert keine andere Zusam-

menstellung als die von der Administration des Ancien Régime geführten, den einzelnen Ämtern zugehörigen Urbare und Rödel.

Das Amt des «Waldnerschaffners» bezeichnet ein Finanzamt, das nach dem Gläubiger einer städtischen Anleihe benannt worden ist; es darf nicht mit der «Waldvogtei» verwechselt werden.

Hans-Rudolf Fehlmann, *1921, Dr. phil. I, Apotheker. Langjähriger Herausgeber pharmazie- und lokalhistorischer Schriften, lebt und arbeitet in Möriken und Aarau.